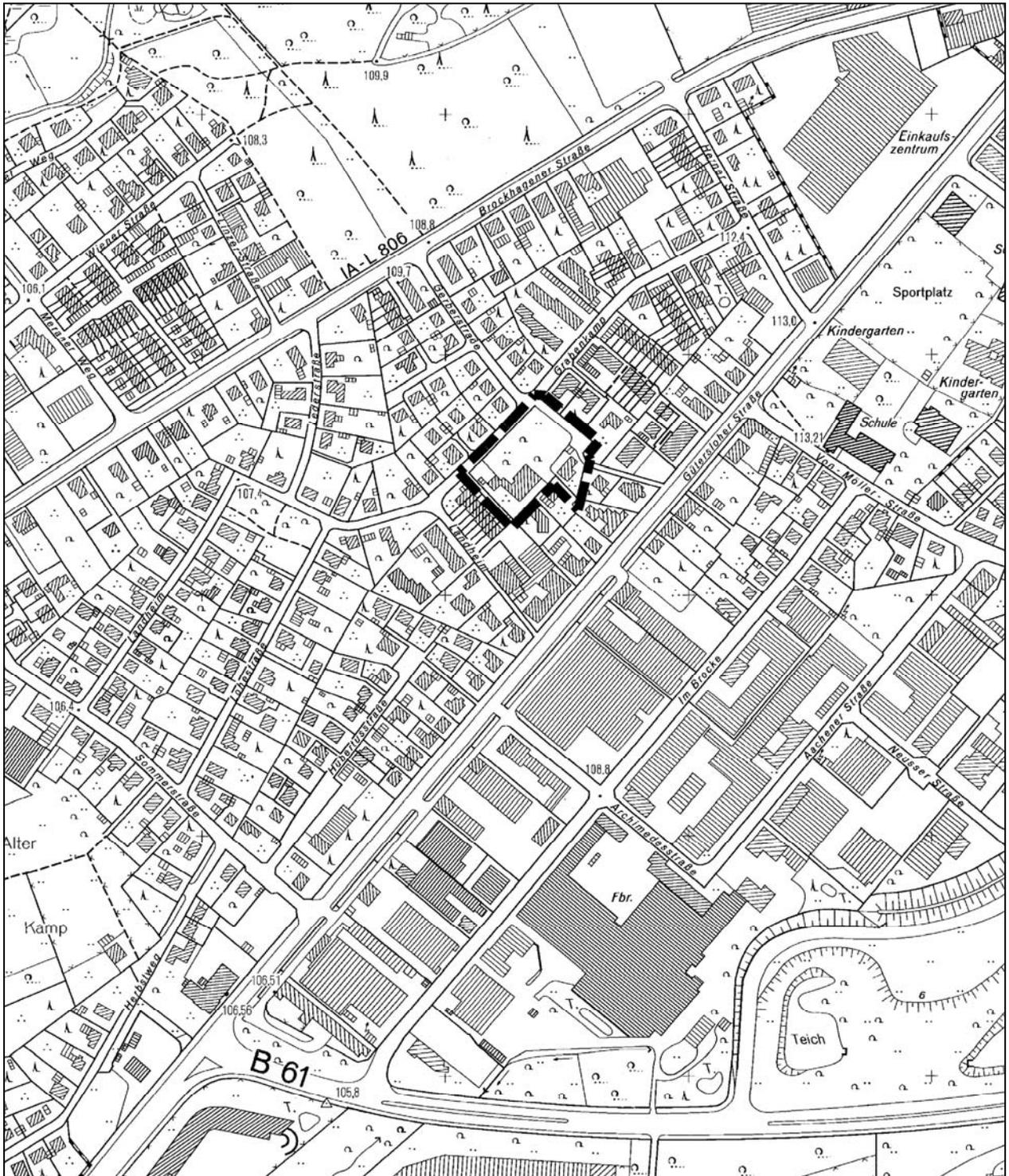


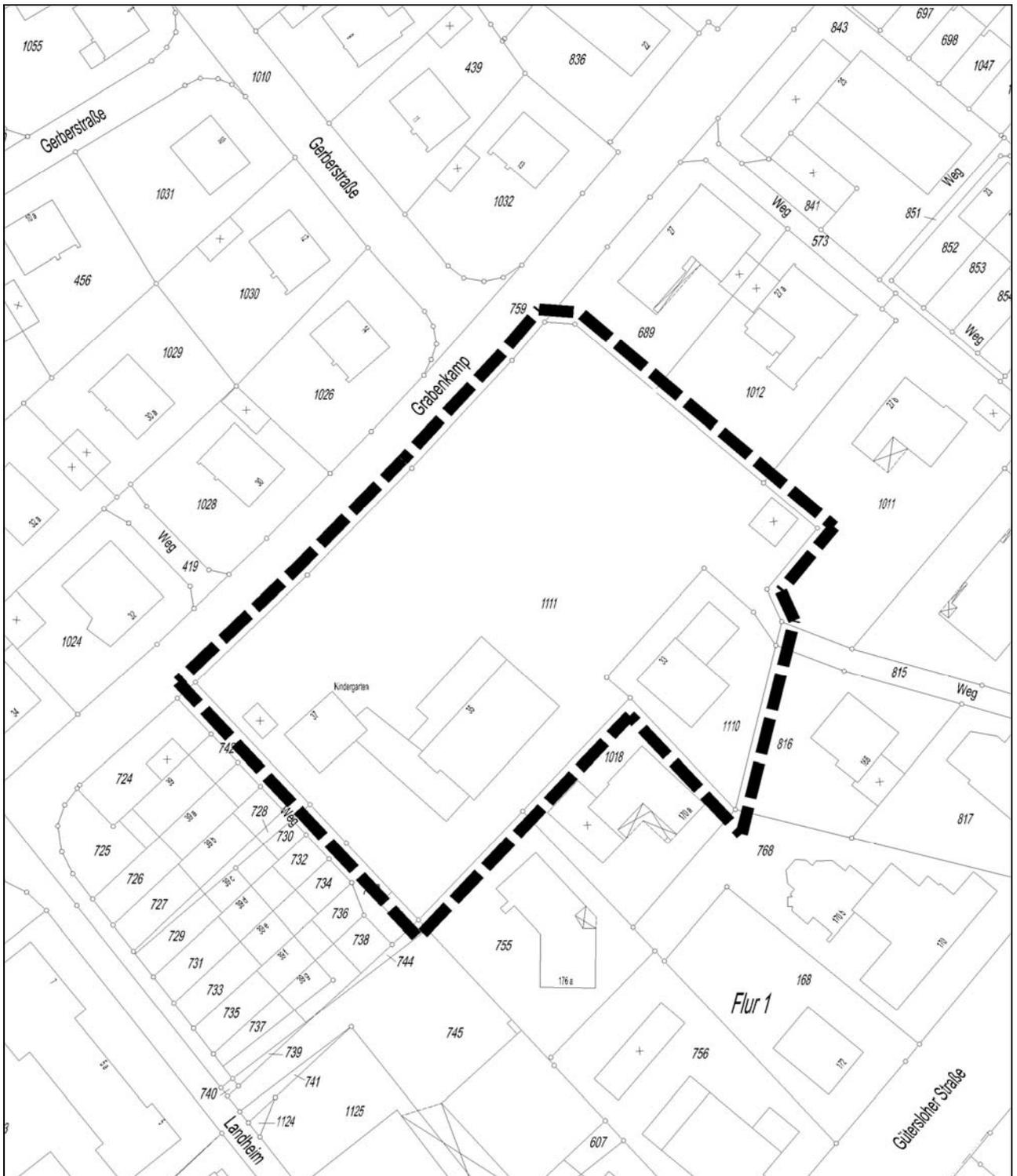
## Anlage

<b>C</b>	<b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Lageplan des Geltungsbereiches (M. 1 : 5.000)</li><li>• Übersichtsplan / Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches</li><li>• Bebauungsplan Nr. I/B 9 – Ausschnitt Baunutzungsplan</li><li>• 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“ - Entwurf Gestaltungsplan</li><li>• Legende: Gestaltungsplan</li><li>• 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“ - Entwurf Nutzungsplan</li><li>• Angabe der Rechtsgrundlagen, textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise, sonstige Hinweise, sonstige Darstellungen zum Planinhalt</li></ul> <b>Entwurf</b>
----------	--

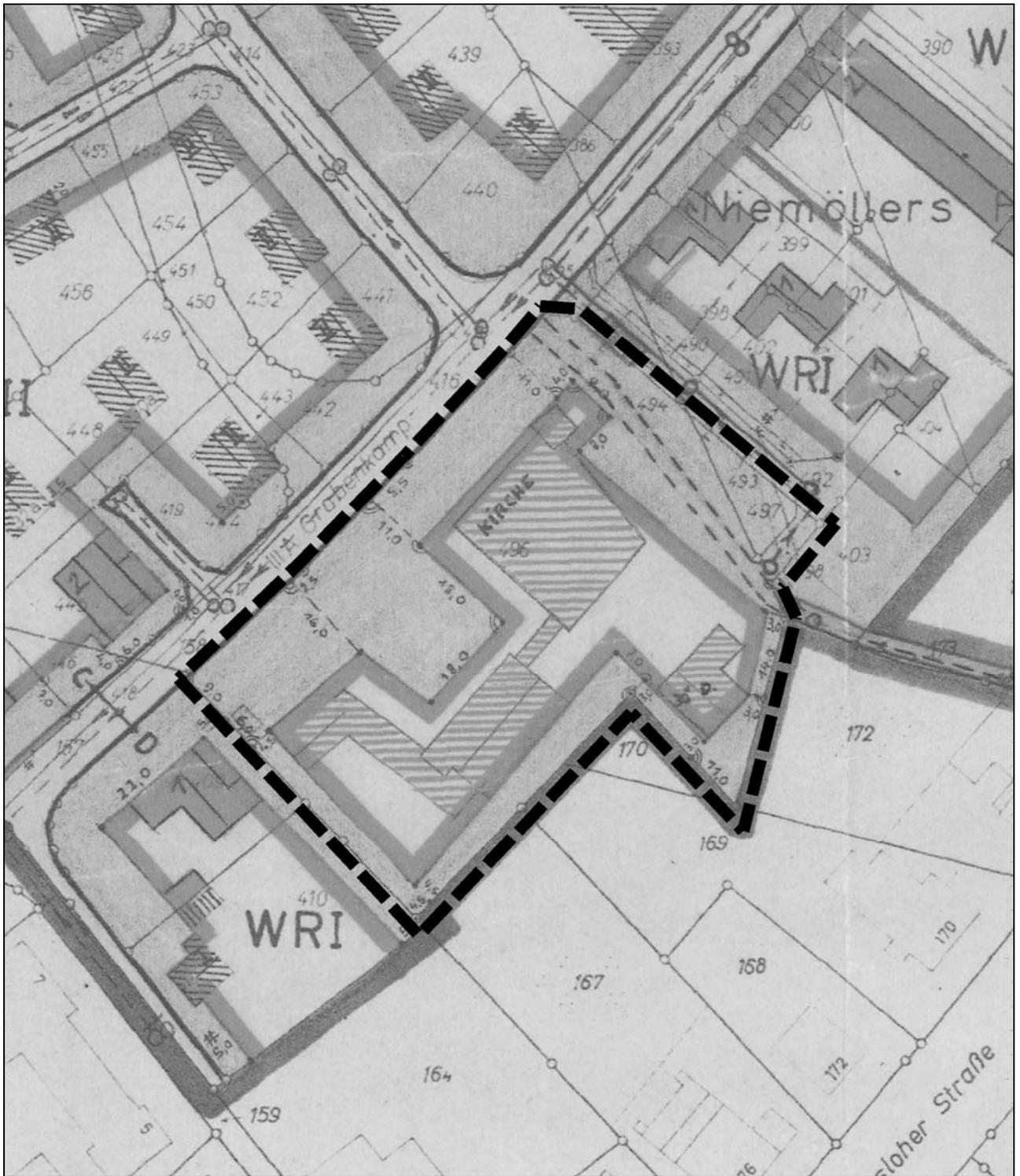
Lageplan des Geltungsbereiches (M. 1 : 5.000)



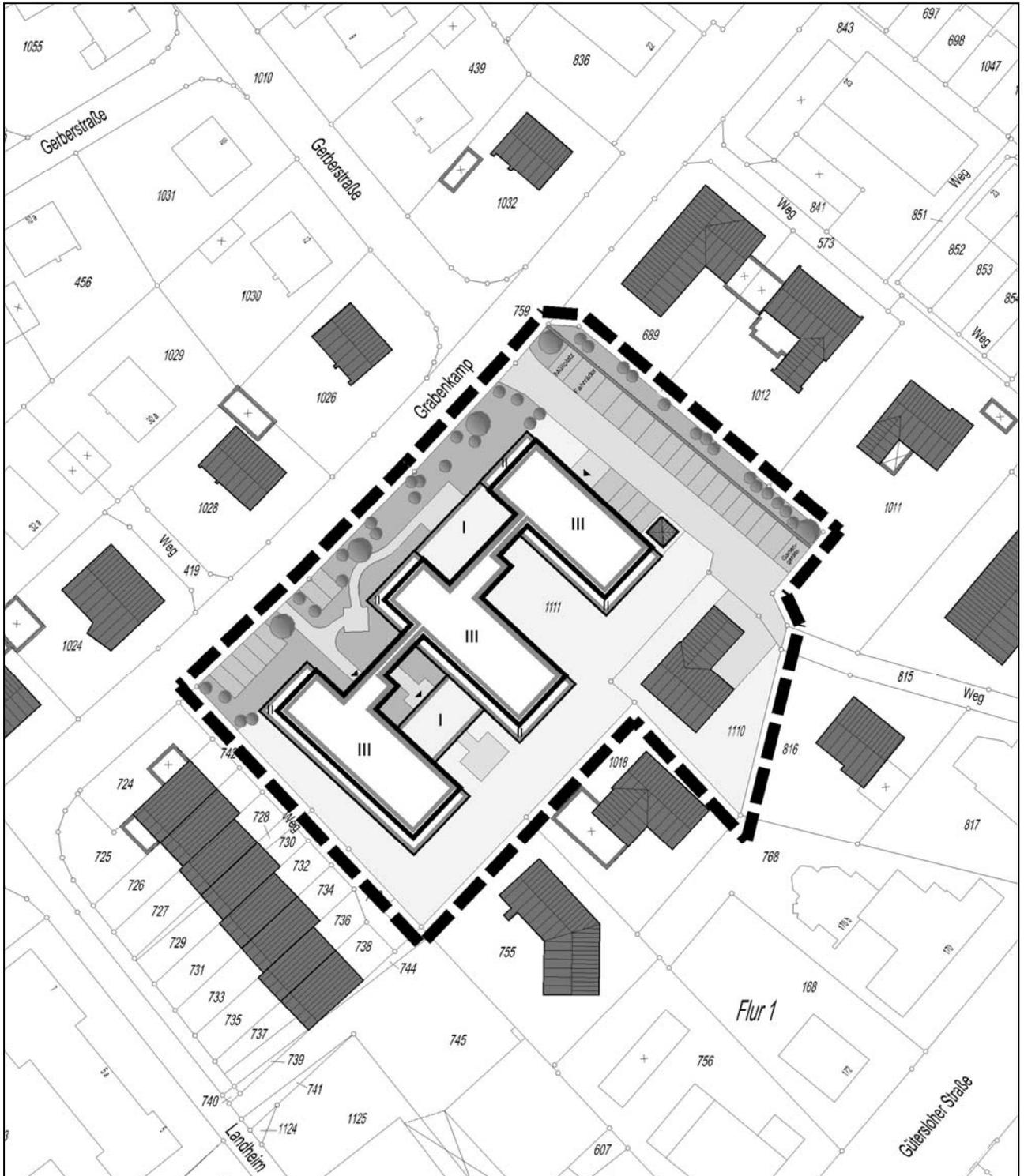
# Übersichtsplan / Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches



Bebauungsplan Nr. I/B 9 – Ausschnitt Baunutzungsplan



# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“ – Entwurf Gestaltungsplan



**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“ –  
Legende: Gestaltungsplan**



Plangebietsgrenze des Gestaltungsplanes



Bestehendes Gebäude mit Satteldach, Geneigtes Dach  
im Wohngebiet



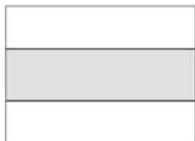
Bestehendes Gebäude mit Flachdach (Nebengebäude)  
im Wohngebiet



Vorschlag für neues Gebäude mit Flachdach  
im Wohngebiet



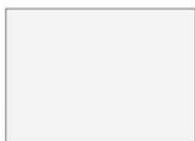
Anzahl der Vollgeschosse



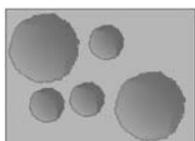
Private Zuwegung



Stellplätze



Private Grundstücksfläche

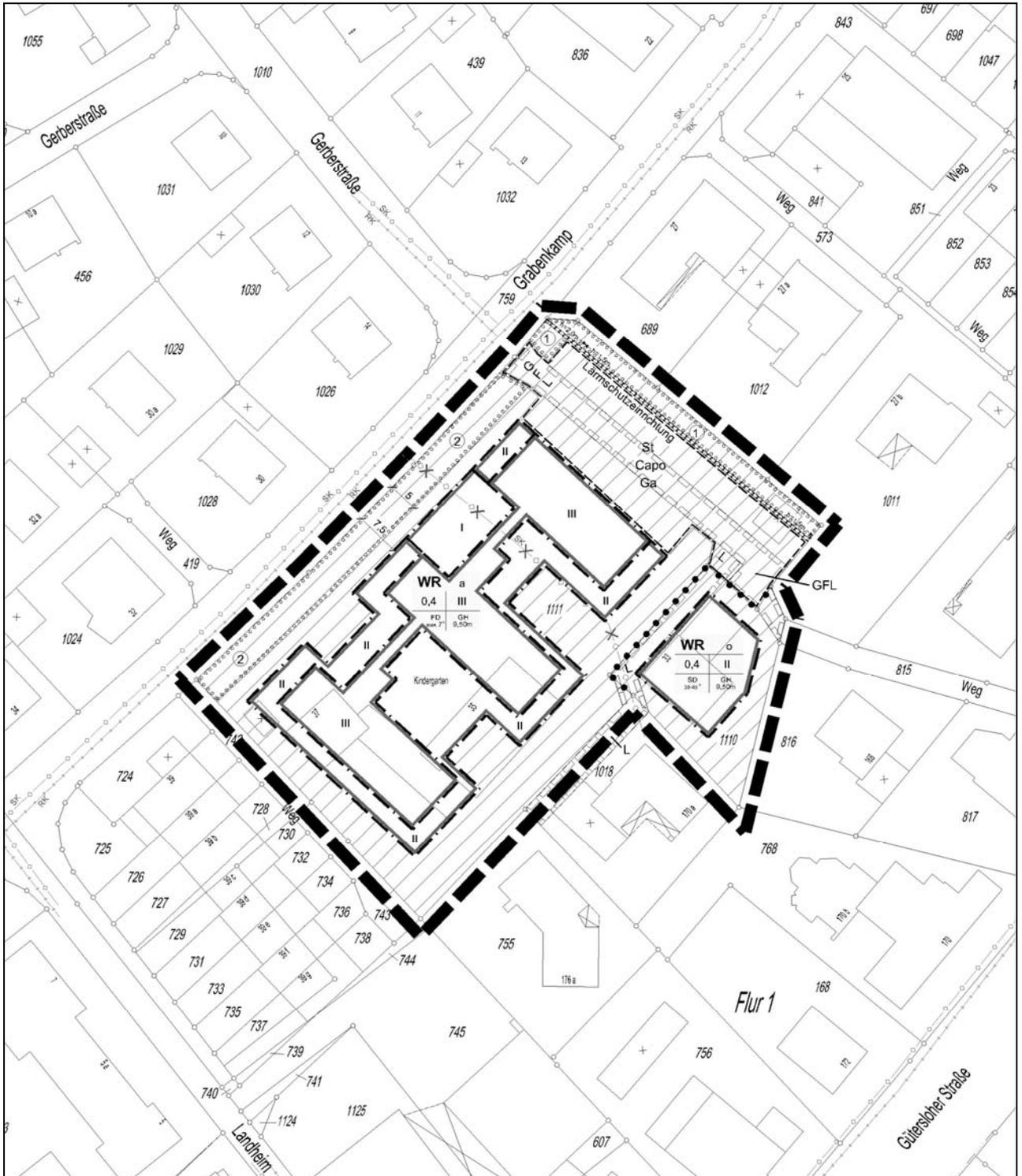


private Grünfläche/ naturnahe Bepflanzung



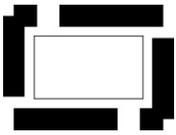
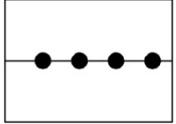
Lärmschutzeinrichtung

# 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 9 „Grabenkamp“ – Entwurf Nutzungsplan



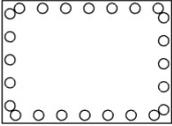
## Angabe der Rechtsgrundlagen, textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen und Hinweise, sonstige Hinweise, sonstige Darstellungen zum Planinhalt

	<h3>Angabe der Rechtsgrundlagen</h3>
	<p>Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);</p> <p>Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);</p> <p>Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);</p> <p>Der § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272);</p> <p>Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271).</p> <p><u>Anmerkung</u> Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 Bestandteile des Bebauungsplanes.</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.</p>

	<b>Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise</b>
<b>0</b>	<b>Abgrenzungen</b>
	0.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
	0.2 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen zwischen oder innerhalb von Bau- und sonstigen Gebieten gem. § 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
<b>1</b>	<b>Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Ziffer 1 BauGB</b>
	<p><b>Reine Wohngebiete</b> gem. § 3 BauNVO</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wohngebäude gem. § 3 (2) BauNVO</li> </ul> <p>Zu den zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.</p> <p>Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen gem. § 3 (3) BauNVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke gem. § 3 (3) Ziffer 2 BauNVO.</li> </ul> <p>Nicht zulässig sind gem. § 1 (6) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 3 (3) BauNVO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 3 (3) Ziffer 1 BauNVO,</li> <li>- den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für sportliche Zwecke gem. § 3 (3) BauNVO.</li> </ul>

2	<p><b>Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB</p>
<p>0,4</p> <p>III</p> <p>GH 9,50m</p>	<p>2.1 Grundflächenzahl - GRZ gem. §§ 16, 17 und 19 BauNVO</p> <p>maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)</p> <p>2.2 Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 2 (5) BauO NRW gem. §§ 16 und 20 BauNVO</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>2.3 Höhe baulicher Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO</p> <p>maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern</p> <p><u>Unterer Bezugspunkt:</u> Als unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der fertig gestellten öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen in der Mitte der ihr zugewandten Fasadefläche, maßgebend.</p> <p><u>Oberer Bezugspunkt:</u> Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (GH) ist bei dem Flachdach der höchstgelegene Punkt der Dachhaut (Dachabschluss / Attika) und bei dem Satteldach die Oberkante der Dachhaut am First (Firstabdeckung).</p> <p>Eine Überschreitung aufgrund installationstechnischer Bauteile, Aufzugsüberfahrten, Solaranlagen o.ä. ist in untergeordnetem Umfang zulässig.</p>
3	<p><b>Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB</p>
<p>o</p> <p>a</p> 	<p>3.1 <b>Bauweise</b> gem. § 22 BauNVO</p> <p>offene Bauweise</p> <p>abweichende Bauweise (In Abweichung von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50,00 m zulässig.)</p> <p>3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO</p> <p>Baugrenze</p>

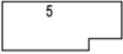
4	<p><b>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 4 BauGB</p>
 <p>St Capo Ga</p>	<p>Nebenanlagen i. S. des § 14 (1) BauNVO i. V. mit § 65 BauO NRW sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.</p> <p>Nebenanlagen i. S. des § 14 (2) BauNVO, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig. Anlagen für erneuerbare Energien sind i.V.m. § 23 (5) Satz 1 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig.</p> <p>Stellplätze, Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den besonders dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen zulässig. Auf diesen Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen sind auch Standplätze für Mülltonnen (nur eingehaust) und Fahrräder zulässig.</p> <p>Stellplätze sind auf einer Teilfläche in der mit 2 gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe auch Ziffern (7) und (8) der textlichen Festsetzungen - Vorgartenfläche) zulässig.</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</p> <p>Stellplätze Carports Garagen</p>
5	<p><b>Flächen für die Versorgung, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen; mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 12, 13 und 21 BauGB</p>
  	<p>Führung von unterirdischen Versorgungsleitungen</p> <p>vorhandener Schmutzwasserkanal (wird verlegt)</p> <p>vorhandener Schmutzwasserkanal</p> <p>vorhandener Regenwasserkanal</p>

6	<p><b>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes – Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB</b></p>
	<p>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p><u>Lärmschutzeinrichtung</u> Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine Schallschutzeinrichtung mit mindestens 1,50 m - 2,00 m Höhe ab Geländeoberkante der Stellplatzfläche zu errichten. Das Schalldämm-Maß der verwendeten Wände muss im montierten Zustand mindestens RW = 25 dB betragen. Die jeweilige Höhe ist in der Planzeichnung eingetragen.</p>
7	<p><b>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB</b></p>
 <p>①</p> <p>②</p>	<p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Auf der mit 1 gekennzeichneten Fläche ist eine einreihige Heckenpflanzung aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen vorzunehmen.</p> <p>Auf der mit 2 gekennzeichneten Fläche ist eine Bepflanzung aus standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten. Dieser Anpflanzungsstreifen (Vorgartenfläche - siehe auch Ziffer (8) der textlichen Festsetzungen) darf für Stellplätze und Zugänge bis insgesamt maximal 25 m Länge (an der Straße) unterbrochen werden. Der vorhandene Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der festgesetzten Fläche ist zu erhalten und bei Ausfall in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.</p> <p>Die Stellplatzflächen sind in einem regelmäßigen Raster zu begrünen. Je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen sowie dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen. Die Pflanzbeete der Baumstandorte zwischen den Stellplätzen sind in der Größe eines Stellplatzes 2,50 m x 5,00 m (mind. 12 m<sup>3</sup> Pflanzgrube) anzulegen. Bei Stellplatzanlagen mit Mittelstreifen sind die Pflanzbeete durchgehend und in einer Mindestbreite von 2,00 m (lichtes Maß) anzulegen. Abweichungen können zugelassen werden.</p> <p>Ist eine Begrünung der Stellplatzflächen im regelmäßigen Raster nicht möglich, ist alternativ je angefangene 4 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum in der o. g. Qualität an anderer geeigneter Stelle innerhalb des reinen Wohngebietes zu pflanzen sowie dau-</p>

	<p>erhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.</p> <p>Die Dächer und freistehenden Fassaden von Garagen und Carports sind zu begrünen.</p>
<b>8</b>	<p><b>Örtliche Bauvorschriften</b> gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW</p>
<p><b>FD</b> max. 7°</p> <p><b>SD</b> 38-45</p>	<p><b>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen -Dächer-</b></p> <p><b>Dachform und Dachneigung</b></p> <p>nur Flachdach mit maximal 7° Dachneigung zulässig</p> <p>nur Satteldach mit einer Dachneigung von 38 – 45° zulässig</p> <p>Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile z.B. Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.</p> <p>Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen und Dachbegrünungen sind zulässig.</p> <p><b>Vorgartenfläche</b></p> <p>Der entlang der Straße "Grabenkamp" zwischen der Grundstücksgrenze und vorderer Baugrenze gelegene Grundstücksstreifen ist als Grünanlage in einer Tiefe von mindestens 5,00 m anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten (siehe auch Ziffer 7 der textlichen Festsetzung).</p> <p>Für die Errichtung von Stellplätzen und Zugängen ist die Befestigung der Vorgartenfläche bis maximal 20 % dieser Fläche zulässig (siehe auch Ziffer (4) der textlichen Festsetzung).</p> <p><b>Werbeanlagen</b></p> <p>Mit den baulichen Anlagen fest und dauerhaft verbundene Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW sind nur zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gliederungsordnung der Werbeanlage mit der der Fassade übereinstimmt;</li> <li>- je Fassade unabhängig voneinander nur maximal 2 Werbeanlagen angebracht werden;</li> <li>- sie bei mehrgeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen nur bis zur Oberkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden;</li> <li>- sie bei eingeschossigen Gebäuden oder Gebäudeteilen den oberen Abschluss der zugeordneten Außenwandflächen (Oberkante Attika) nicht mehr als 1,00 m überragen;</li> <li>- sie flach auf der Außenwand bzw. in deren senkrechten Verlängerung (ohne Vordächer und Markisen) liegen;</li> <li>- sie eine Größe von 2,00 qm nicht überschreiten;</li> <li>- sie als Ausleger 0,50 m Breite und 1,00 m Höhe nicht überschreiten, die Ausladung nicht mehr als 0,50 m beträgt.</li> </ul> <p>Freistehende Werbeanlagen im Sinne des § 13 (1) BauO NRW sind</p>

	unzulässig.
9	<p><b>Maßnahmen zum Ausgleich (Artenschutz)</b> gem. § 9 (1a) BauGB</p>
	<p>Bei der Durchführung von Erschließungs- und Hochbaumaßnahmen sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten und als Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufzunehmen:</p> <p>1.) <u>Abriss von Gebäuden</u> außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit im Zeitraum von September bis Oktober. Sollte bei dem Abriss festgestellt werden, dass Fledermäuse das Gebäude in diesem Zeitraum als Tagesquartier nutzen, sind die Abrissarbeiten sofort einzustellen. Für das weitere Vorgehen ist ein Gutachter einzuschalten, der in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde die notwendigen Maßnahmen festlegt, die zu einem Verlassen des Gebäudes durch die Fledermäuse führen. Die Abrissarbeiten dürfen erst wieder nach Freigabe durch den Gutachter in Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde aufgenommen werden.</p> <p>Abriss von Gebäuden im Zeitraum von November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger bei einer Überprüfung des jeweiligen Gebäudes festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass das Gebäude nicht von Vögeln oder Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.</p> <p>2.) <u>Rodung von potenziellen Höhlenbäumen</u> außerhalb der Fortpflanzungszeit und der Überwinterungszeit in der Zeit von September bis Oktober.</p> <p>Eine Fällung von potenziellen Höhlenbäumen im Zeitraum November bis August nur, wenn vorher ein Sachverständiger festgestellt und schriftlich attestiert hat, dass der jeweilige Baum nicht von Vögeln und Fledermäusen als Fortpflanzungsstätte oder von Fledermäusen als Winterquartier genutzt wird.</p> <p>3.) <u>Rodung von Gebüsch und Hecken</u> <u>nur</u> im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.</p> <p>4.) Vor Beseitigung der Gebäude und Gehölze auf dem Baugrundstück sind <u>als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme</u> nach Vorgabe eines Fachgutachters zwei Fledermaus – Spaltenquartiere am verbleibenden Baumbestand fachgerecht anzubringen. Diese Fledermausquartiere müssen bis Ende Februar angebracht sein, so dass sie vor Durchführung der Eingriffe ab Mitte März den Tieren zur Verfügung stehen.</p> <p>Nach Fertigstellung der Gebäude können die beiden Fledermaus – Spaltenquartiere im Zeitraum September / Oktober nach Vorgabe eines Fachgutachters an die Gebäude verbracht werden.</p>

	<b>Sonstige Hinweise</b>
	<p>Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250; Fax 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Weist bei Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehrleitstelle - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld - Umweltbetrieb - ist berechtigt, in den privaten Grundstücks-/ Verkehrsflächen Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Bielefeld oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Grundstücks-/Verkehrsflächen darf in einem Abstand bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand und Betrieb der Leitung gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen oder Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen (z.B. Lärmschutzwall) vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist der Straßenaufbau nach der Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 01) auszuführen, sodass schwere LKW (Spülfahrzeuge, etc.) den Privatweg schadlos befahren können.</p> <p>Nach dem DVGW-Regelwerk (GW 125) bzw. dem "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bezüglich Baumpflanzungen im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen gem. Abschnitt 3.2 der genannten Richtlinie zu verfahren. Hieraus ist abzuleiten, dass bei Abständen von über 2,50 m zwischen Baumstandort und Außenhaut der Versorgungsanlage i. d. R. keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Bei Abständen zwischen 1,00 m und 2,50 m ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Einbau einer Wurzelsperre zum Schutz von Versorgungsleitungen wie in der Vergangenheit praktiziert). Bei Abständen unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur in Ausnahmefällen möglich. Bei dem Einbau der Wurzelsperre ist auf jeden Fall zu beachten, dass der Abstand von 0,30 m zwischen der Wurzelsperre und Außenhaut der Versorgungsanlage nicht unterschritten wird (erforderlicher Arbeitsraum bei der Beseitigung von Störungen). Die genannten, auf Versorgungsleitungen anzuwendenden Kriterien gelten sinngemäß auch für kreu-</p>

	<p>zende Hausanschlussleitungen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Versorgungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich dem Produktionsbüro, Bielefeld, Philipp-Reis-Platz 1, 33602 Bielefeld, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Bielefeld-Ummeln in der Schutzzone III A. Die jeweils gültige Wasserschutzgebietsverordnung (z. Zt. vom 29.07.1976) ist bei allen Maßnahmen einzuhalten.</p>
	<p><b>Sonstige Darstellungen zum Planinhalt</b></p>
<p>z.B. </p> <p></p> <p></p> <p>1111</p>	<p>Maßzahl (in m)</p> <p>vorhandene Bebauung</p> <p>vorhandene Flurstücksgrenze</p> <p>Flurstücksnummer</p>